



Informationen für Eltern zum Schülerbetriebspraktikum

◆ Kostenrückerstattung Betriebspraktikum ◆

Die Kostenrückerstattung Praktikum ist geregelt in der Satzung zur Schülerbeförderung des Saale-Orla-Kreises vom 11. März 2005 in der Fassung vom 22. Juli 2011 § 2 Abs. 4 und kann in der Schule bzw. auf der Homepage des Saale-Orla-Kreises eingesehen werden. Die Fahrtkosten zum Schülerbetriebspraktikum werden demnach in der Regel nur auf dem Gebiet des Saale-Orla-Kreises übernommen. Fahrschüler haben auf der zugelassenen Fahrtstrecke wenn möglich ihren Schülerschein zu verwenden.

Der Schulträger entscheidet im Einzelfall über die Möglichkeit von Praktika einzelner Schüler außerhalb des Gebiets der Schulträgerschaft. Hierzu sind die erforderlichen Anträge rechtzeitig vor Praktikumsbeginn an die Schulverwaltung zu stellen. Eine Kostenrückerstattung liegt in diesem Fall im Ermessen des Schulträgers.

Eine amtsärztliche Untersuchung der Schüler ist in der Regel nicht notwendig. Schüler, die ihr Praktikum in ernährungswirtschaftlichen Betrieben (z. B. Lebensmittelgeschäften, Gaststätten) oder pflegerischen Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Krankenhäusern) ableisten, haben vor Beginn des Praktikums eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Die eventuell anfallenden Kosten trägt der Schulträger.

Für die Abrechnung der Kosten ist das hierfür vorgesehene aktuelle Formular zu benutzen, welches bei der Schulsekretärin oder auf der Internetseite www.saale-orla-kreis.de unter der **Rubrik Landratsamt/ Anträge und Formulare/ Bildung, Sport** erhältlich ist. Die Fahrscheine oder Belege müssen im Original als Anlage beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass lediglich die Fahrtkosten für die kostengünstigste Variante (z. B. Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten) erstattet werden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Weg.

Jahn
Fachdienstleiter